

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Dr. Frick, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. W., Schillerstraße 6
Druck: Sonderdruck-Verlag Paul Singer & Co., Berlin S. W. 68

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die festgesetzte Spaltenbreite 40 Pfennig,
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Achtung Mühlenarbeiter!

Am 11. d. M. brannte die Brauerei Weiger Roggenmühle L.-G. nieder, wobei 50000 Zentner Roggen zerstört wurden. Man nahm an, das Feuer sei durch einen heißgelaufenen Elevator entstanden.

In den letzten Tagen ist die Humboldt-Mühle in Berlin-Legel niedergebrannt. Der Mehl- und Getreideschaden ist unbedeutend, weil die Vorräte nicht in der Mühle lagerten. In diesem Falle steht Brandstiftung außer Zweifel.

Es sind neuer vom feindlichen Ausland bezahlte Kreaturen an der Arbeit. Das zeigt ein neuerlicher

Vorgang. Aus Stuttgart wird uns berichtet, daß ein Mensch, der sich Schneider nannte, Feststellungen zu machen versuchte, wo größere Mehl- und Getreidevorräte lagern, unter dem Vorwand, damit man nachher diese Mühlen heranziehen könne. Dieser Herr „Schneider“ hat einen Arbeiter von der Mühle in Cannstatt nach dem Hotel Victoria bestellt, wo er ihm vertrauliche Mitteilungen über Mehl- und Getreidevorräte machen sollte. Der Arbeiter hat sich doch hin begeben, der angebliche „Schneider“ ist jedoch nicht erschienen. Was ihn abgehalten hat, weiß man nicht.

Es handelt sich hier jedenfalls um Spionage im Interesse des feindlichen Auslandes, zum Zweck der Feststellung, wo größere Vorräte lagern, um dann diese Betriebe in Brand zu setzen oder sonst zu vernichten, und überhaupt hat man es in der Hauptache auf größere Städte abgesehen.

Wir ermahnen die Kollegen Mühlenarbeiter, nicht zu geben, sich nicht ausfragen zu lassen, sondern so zu verfahren, daß solche Herren, die das Ausfragen versuchen, mögen sie sich „Schneider“ oder sonstige nennen, dingfest gemacht werden können.

Die Beschlagnahme der Gerste.

Durch Verordnung des Bundesrats vom 9. März sind mit dem Beginn des 12. März 1915 die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie sich befinden, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin stehen, sowie alle Vorräte, die 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Halter von Zuchtstieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden. Landwirte aus ihrer Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden. Landwirte und Händler unter gewissen Bedingungen für Saatweide Saatgerste liefern, endlich Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzextrakt und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Freischmelzfabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 für die festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte hehlt, schenkt, veräußert oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbräutet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Sendungen vorsätzlich unterläßt oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

Die Verordnung fñhrt eine Anzeigepflicht für jedermann ein, der mit dem Beginn des 12. März 1915 mehr als 10 Doppelzentner Gerste oder mehr als 1 Doppelzentner Mengstern aus Gerste und Hafer im Geworben hat. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten.

Unternehmer gewerblicher Betriebe haben bis zum fünften jeden Monats über die im obelannten Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverteilung Anzeige zu erstatten. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

Durch Einreisungsanordnung der zuständigen Behörden geht das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverteilung, über.

Von der Einreisung sind ausgenommen: bei Haltern von Zuchtstieren und Pferden sowie bei Landwirten die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte, das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut, Saatgerste aus gewissen landwirtschaftlichen Betrieben, endlich bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Malzextrakt, Gersten- und Malzextrakt, Bier oder Grünmalz für Branntweinbrennerei und Freischmelzfabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien jedoch nur diejenigen Vorräte, deren sie noch zur Erfüllung ihres Malzkonsums bis zum 30. September 1915 benötigen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Wenn der Käufer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preis als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen. Soweit anzunehmende Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Verweisung der verfügbaren Getreidevorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte wird der Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverteilung übertragen, die ihrerseits Gerste nur an die Getreideverwaltung, die Marinerverwaltung, die Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt zugelassenen Stellen abgeben darf. Auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird, erhebt sich die Verordnung nicht. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Verordnung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 beschlossen. Nach dieser Verordnung sind die Höchstpreise für inländische Gerste gegenüber den Dezemberpreisen um 9 Mk. für die Tonne erhöht worden. Die Anzeigen fallen dafür vom 1. März 1915 ab weg. Auch diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ueber die Wirkung der Beschlagnahme der Getreidevorräte äußert sich das „Berliner Tageblatt“, daß sie für die Brauereien und Malzereien gegenüber dem Ausland, wie er durch die Bundesratsverordnung vom 15. Februar über die Kontingenzierung des Malzverbrauchs geschaffen worden ist, praktisch nur wenig ändere. Nach § 4 Abs. d der neuen Verordnung dürfen u. a. Unternehmer gewerblicher Betriebe trotz der Beschlagnahme der Gerste die bei ihnen noch befindlichen Vorräte zur Herstellung von Malz für die Bierbereitung verwenden. Dies bezieht hauptsächlich die Malzereien, die allerdings praktisch insofern in ihrer Produktionsfähigkeit auch bezüglich der ihnen gehörigen Vorräte behindert sind, als sie ihren Annehmern, den Brauereien, nur 60 Proz. des früheren normalen Bedarfs liefern dürfen. Bezüglich der Bierbrauereien selbst ist in der Bundesratsverordnung gesagt, daß

sie im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur so viel Gerste verarbeiten dürfen, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 für die festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen. Neue Getreidevorräte dürfen weder die Malzereien noch die Brauereien erwerben und verarbeiten. Das Recht der Brauereien und Malzereien, die alten Vorräte im Rahmen der Kontingenzierung noch für sich selbst zu verarbeiten, ist praktisch deswegen von keiner großen Bedeutung, weil die bei diesen Unternehmungen befindlichen Getreidevorräte nur noch sehr gering sein dürften.

Im Zusammenhang damit teilen wir einen vom 12. März datierten Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Getreideverteilung, Grober, Gerold, Roder, Dr. Flieger und Graf Braichmann an die Budget-Kommission mit, zu beschließen und dem Reichstag zur Annahme zu empfehlen, den Herrn Reichsanwalt zu ersuchen, im Interesse der Ernährung des Volkes alsbald folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Vorräte von Gerste und Malz für menschliche Ernährung sicherzustellen;
2. Die Bierproduktion um etwa 20 Prozent einzuschränken und den Zusatz von Surrogaten zu gestatten, unter Festlegung von angemessenen Höchstpreisen für Bier.

Wenn die Vorräte von Gerste und Malz für menschliche Ernährung übergeben werden, dann erübrigt sich doch logisch überhaupt eine Einschränkung der Bierproduktion, denn dann kann ja nicht mehr Bier produziert werden; dann ist aber auch eine Verwendung von Surrogaten technisch und wirtschaftlich unmöglich. Surrogate können doch nur als Ersatz für teurere Rohstoffe in Frage kommen; das fertige Bier, mindestens das untergärige, das doch die ausschlaggebende Rolle spielt, verbietet einerseits den Zusatz von Surrogaten, weil man doch durch Surrogate das fertige Bier nicht fressen kann, andererseits macht es die Verwendung von Surrogaten überflüssig, weil doch niemand auf gutes fertiges Bier noch Surrogate ersetzt. Oder hat man sich das so gedacht, daß Bier künftig nur aus Surrogaten hergestellt werden soll? Wenn der Antrag nicht ein Widerspruch in sich ist, dann kann er nur so gemeint sein.

Die Arbeitslosenunterstützung während der Kriegszeit seitens der Gemeinden im VI. Verbands-Bezirk.

Nachdem der Reichstag beschlossen hatte, daß 50 Millionen Mark verwendet werden sollen, um den Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit abzuhelfen, reizt es gewissermaßen dazu an, nun auch zu helfen, in welcher Form innerhalb eines zu verwaltdenden Bezirks diese Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit gesichert werden. Von einer ganzen Reihe Gemeinden scheint der Frage der Arbeitslosigkeit wenig oder gar keine Bedeutung beigelegt zu werden, weil infolge der Beschlagnahme für Getreidebedarf aller Art, nach

stehenden als im vorhergehenden Jahre 1913, was in Anbetracht des Krieges sehr natürlich erscheint; die abgelebten aber brachten den Kollegen einige Verbesserungen. Von einer Stündigung des Tarifvertrages in den Mühlen wurde in Anbetracht der Zeit Abstand genommen. Die einzelnen Streitigkeiten, die zwischen Brauereien und Arbeitern vorkamen, sowie die Verhandlungen betreffend Unterstützung der Kriegserkrankten mit den Brauereien, Malzfabriken, Bierhandlungen und Mühlen sowie deren Ergänzungen wurden der Versammlung bekanntgegeben. Es zählten die größeren Brauereien und Mühlen 6 M., und für jedes sind unter 15 Jahren 1 M. pro Woche, die kleineren Brauereien und Bierhandlungen 3 und 4 M. Katholischer Malzfabrik zahlte sechs Wochen lang eine Unterstützung, dann machte sie diese von einem Beitrag ihrer Arbeitnehmer abhängig. Diese bewilligten 2 Proz. ihres Lohnes, die Firma verdoppelte diesen Betrag und zahlt die Unterstützung weiter. Das Ergebnis der Tarifverträge wurde von einzelnen Kollegen kritisiert und bedauert, daß es nicht besser ausgefallen ist. Im ersten Vierteljahr zählte die Zahlstelle noch über 1600 Mitglieder, am Schluß des Jahres nur noch 900 männliche und 113 weibliche; mehr als 700 Kollegen sind im Felde. Der Arbeitsnachweis vermittelt durch die Ortsverwaltung 314 Stellen; die Anforderungen waren weit größer; wegen Mangels an Arbeitskräften nach Ausbruch des Krieges waren wir nicht in der Lage, die Stellen zu besetzen.

Nach dem Kassenbericht betrug die Gesamteinnahme der Hauptkasse 35.740,10 M., die Ausgabe 25.946,59 M., so daß ein Betrag von 9.793,51 M. an die Hauptkasse abgeführt werden konnte. Bei den Ausgaben entfielen auf Armenunterstützung 7601,— M., Sterbegeld 1842,50 M., Arbeitslosenunterstützung 1977,60 M., außerordentliche Unterstützung 5632,— M.; bei letzterer ist das Weibmachts-geld für die Kriegserkrankten mit einbezogen, welches 5884,99 M. betrug. Aus der Hauptkasse erhielten wir hierzu 4720,— M., so daß ein Zufluß von 1163,49 M. aus der Lokalkasse erforderlich war. In der Lokalkasse war am Schluß des Jahres ein Vermögen von 14.255,18 M., von welchem noch ein Darlehen von 300,— M. zurückgezahlt werden muß. Beschlossen wurde, dem roten Kreuz 30 M. zur Bekämpfung der Säugplage im Osten aus der Lokalkasse zu bewilligen.

Regensburg. Versammlung vom 7. März. Gauleiter Sedwands referierte über die Konzentrierung der Bierproduktion. Er erläuterte die einzelnen Geistesparagrafen und wies besonders darauf hin, daß die Brauereien in eine schwierige Situation veretzt werden. Besonders die gewaltig hohen Getreidepreise, die ja teilweise um 100 Proz. gestiegen sind, werden manchen kleine und mittlere Brauerei zugrunde richten. Das Heer der Arbeitslosen wird immer größer werden, zumal wenn jetzt nur noch 60 Proz. Bier erzeugt werden darf. Aber kurz oder lang dürfte von Geistes wegen noch eine weitere Beschränkung kommen, und was dann? Wir haben alle miteinander alle Hände voll zu tun, alle müssen ihren Mann stellen, und keiner darf einen Zoll breiter von seiner Organisation weichen, denn wenn heute anderswo Arbeiter überflüssig werden, so gehen sie immer dort hin, wo organisierte bessere Verhältnisse geschaffen haben. Darum müssen wir mit aller Kraft unseren Verband hochhalten. Unser Kollege Egel hatte damals recht, als er bei Beginn des Krieges sagte, „es werden noch schwerere Zeiten über uns kommen, und da müssen wir ebenfalls gerüstet sein“. Sollen wir diese schwere Zeit überwinden, so brauchen wir eine feste und disziplinierte Organisation. Und wenn der Krieg einmal vorüber sein wird und alle diese gesetzlichen Maßnahmen und Schranken fallen, dann müssen wir er recht gerüstet dastehen, und der unausschließliche wirtschaftliche Kampf, der wieder einleitet wird, bedarf ebenso einer vorgegliederten Organisation. Tue jeder seine Pflicht im Interesse der gesamten Arbeiterschaft.

Des Weiteren wurde das unkollegiale Verhalten des Bräuers Kirschbaum der Jesuitenbrauerei arg kritisiert. In der Wirtschaft beim Stadmeier schimpfte er über den Verband und noch mehr über den Bezirksleiter los. Nun verlegt dieser Herr, der früher kurze Zeit Brauereibesitzer gewesen, daß er es war, der den Verband am meisten in Anspruch genommen hat. Er selbst schrieb an den Bezirksleiter einen Brief um eine Stelle in Regensburg. Jetzt, weil er durch den Bezirksleiter gemahnt wurde, er möchte seiner Verbandspflicht nachkommen, schimpft er in der Wirtschaft rum. Die Kollegen in der Versammlung sind der Meinung, daß die Wohlthätigkeit dieses Herrn bald ein Ende haben wird. Zur freiwilligen Unterstützung der Kriegserkrankten wurde beschlossen, in der nächsten Zeit eine Sitzung darüber abzuhalten und für Ostern wieder eine Unterstützung zu gewähren.

Schweinfurt. Die am 6. März stattgefundene Mitgliederversammlung, die nicht zufriedenstellend beschlußfähig war, genehmigte den einmaligen Betrag von 5 M. als Zuschuß zur Anschaffung der notwendigen Möbel im Arbeiterclub. Beschlössen wurde, die üblichen Monatsversammlungen nicht mehr wie bisher am ersten Sonntag, sondern bis auf weiteres am ersten Samstag im Monat abzuhalten. Die für den April stattfindende Versammlung findet aber unmitelbar bereits am Samstag, 27. März, 8 Uhr, bei Fris Vogt statt. Wir hoffen, die Versammlung wird zahlreich besucht zu werden. Auch möchten sich doch einmal alle Kollegen, die in Arbeit stehen, dazu entschließen, den für sie zureichenden Kriegsbeitrag zu zahlen, denn die Frauen unserer Krieges haben doch so gut wie mit unter diesen Verhältnissen zu leiden und ist eine Unterstützung unjenseits mehr denn je notwendig.

Stettin. In der Versammlung am 28. Februar wurde das Ableben zweier im Felde gefallener Kollegen auf die höchste Art geehrt. Ueber „Die Produktionsbeschränkung in den Brauereien, den jetzt bestehenden Weltkrieg und seine Wirkung auf die gewerkschaftlichen Organisationen“ sprach Kollege Wobde. Meiner in der Meinung, daß die Arbeiterbewegung nach wie vor allen Grund haben, nur Armut zusammenzubringen. Eine einseitige, geschlossene Organisation wird nach Friedensschluss um so mehr nötig sein, weil das Kapital erneut den Kampf gegen die Arbeiterbewegung aufnehmen wird. Da kein Staat imstande sein wird, die durch den Krieg entstandenen Stellen ganz zu decken, wird

es immer die breite Masse sein, welche eventuell durch indirekte Steuern am meisten dadurch zu leiden haben wird, denn nach unseren Erfahrungen wird sich der Kapitalismus dagegen nach allen Kräften wehren. Ferner kommt hinzu die Produktionsbeschränkung in der deutschen Brauindustrie um 40 Proz. Auch diese Angelegenheit wird der Organisation viel Arbeit machen, indem sie dafür eintritt, daß dadurch nicht weniger Arbeitskräfte in den Betrieben beschäftigt werden. Weiter kommt hinzu, daß, wenn der Krieg einmal ein Ende haben wird, die Kollegen, die jetzt im Felde sind für die Existenz der Brauindustrie kämpfen, bei ihrer Rückkehr in der Lage sein müssen, wieder in ihre Arbeitsstelle eintreten zu können, um dann selbst wieder für ihre Familien zu sorgen. Alles dies wird die Organisation zur Durchführung bringen können, wenn die Kollegen weiter so der Organisation gegenüber ihre Pflicht erfüllen, wie es jetzt der Fall ist. Weiter führte Meiner aus, daß in der Angelegenheit der Kriegsunterstützung sich eine Vertrauensmännerversammlung damit beschäftigen und beschließen hat, vorläufig noch keine Unterstützung auszugeben. Weil über 50 Proz. unserer Kollegen im Felde stehen, reichen die erhöhten Beiträge nicht dazu aus, die Unterstützung so auszugeben, wie es die Organisation im Anfang getan und auch weiter im Willen hatte. Bis Januar hat unsere Zahlstelle an die Familien der im Felde stehenden Kollegen 3630 M. ausgezahlt. Wenn auch die noch jetzt beschäftigten Kollegen die erhöhten Beiträge bezahlen, reicht es doch nicht dazu aus, die Unterstützung in der bisherigen Weise weiterzuführen. Diese langsame Verringerung des Standes unserer Lokalkasse wird für weitere Zwecke unserer Kollegen zugute kommen; wissen wir heute doch noch nicht, wann der Krieg zu Ende ist. Mit den Ausführungen erklärten sich die Anwesenden einstimmig einverstanden.

Rundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

ac. Die Lebensmittelverknappung seit Kriegsausbruch.

Man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß die Preissteigerung für Nahrungsmittel seit Beginn des Krieges in den verschiedenen Teilen des großen deutschen Wirtschaftsgebietes in gleichem Grade eingetreten wäre. Vielmehr stellt sich heraus, daß die Preisbildung gerade auf dem Nahrungsmittelmarkt sehr häufig noch in territorialen Rahmen erfolgt, wenn natürlich auch die Beeinflussung von weiterabliegenden Marktgebieten sehr wohl zu bemerken ist. Anders wäre es gar nicht zu verstehen, daß auf der einen Seite die Kosten eines angenommenen Nahrungsmittelquantums, das eine gute Ernährung einer vierköpfigen Familie ermöglicht, in den Städten des einen Landesteiles Bayerns nur um 1,97 M. pro Woche in die Höhe gegangen sind, während die Steigerung in den Städten eines anderen Landesteiles, wie Schleswig-Holsteins, nicht weniger als 5,99 M. in der Zeit vom Juli 1914 bis Januar 1915 betragen hat. In den Gebieten, in denen die Verteuerung besonders ins Gewicht fällt, gehören vor allem die Grenzprovinzen und die durch den Krieg direkt betroffenen Landesteile. Dann aber auch die industriell dicht besiedelten Gebiete. Die Landesteile, in denen die Verteuerung am erheblichsten ist, sind nachstehend einzeln aufgeführt. Es sind einander die Indizes für Juli 1914 und Januar 1915 gegenübergestellt. Die Indizes zeigen den Kostenbetrag für den Nahrungsmittelbedarf einer vierköpfigen Familie pro Woche an, wie er auf Grund der Nahrungsmittelration eines deutschen Marinejohannes ermittelt ist. Diese Indizes betragen nun im Durchschnitt der berücksichtigten Orte für die nachstehenden Landesteile:

Landesteile	Indizes		Spannung gegen Juli
	Juli 1914	Januar 1915	
Dänemark	23,67	29,74	+ 6,07
Schleswig-Holstein	25,17	31,16	+ 5,99
Sachsen	23,98	29,85	+ 5,87
Preußen und Sorort	24,73	30,06	+ 5,33
Pommern	25,25	30,50	+ 5,25
Westpreußen	24,49	29,44	+ 4,95
Rheinland	26,01	30,91	+ 4,90
Elb-Lothringen	26,55	31,41	+ 4,86
Polen	25,16	29,73	+ 4,57
Hannover	24,97	29,53	+ 4,56

Berlin und Sorort stehen in der Reihenfolge der Landesteile an vierter Stelle. Betrachtet man teils die Bewegung der Verteuerung in den einzelnen Gemeinden, so steht Berlin unter den berücksichtigten rund 200 deutschen Plätzen erst an 33. Stelle. Nicht weniger als 13 Plätze zeigen eine Verteuerung von mehr als 6 M. in der Woche. In Bonn beträgt die Verteuerung nicht weniger als 7,17 M. pro Woche. Dienen hatten Verteuerungen neben oder auf der anderen Seite Städte und Gebiete gegenüber, in denen die Preissteigerung sehr viel niedriger ist. Als Mittel aus der Bewegung in allen Landesteilen ergibt sich eine durchschnittliche Verteuerung von 4,53 M. pro Woche, wobei zu bemerken ist, daß diese Verteuerung unter der Voraussetzung gleichen und gleichbleibenden Verbrauchs eingetreten sein würde. In Wirklichkeit hat sich die Verteuerung nicht in der berechneten Weise geäußert, vielmehr haben die Privatwirtschaften das Ansteigen der Preise zu einem Teil dadurch auszugleichen vermocht, daß sie an Stelle besonders teurer Nahrungsmittel billigere bevorzugt haben, daß sie sich daran gewöhnt haben, knapper zu leben, kurz, daß sie in jeder Weise sparsamer wirtschaftet haben. Der Zwang zu dieser Einschränkung in der Lebenshaltung war um so größer, je härter unter der Annahme gleichen Einkommens die Nahrungsmittelpreise in die Höhe gegangen sind. Umgekehrt machte sich dieser Zwang nur wenig dort geltend, wo die Nahrungsmittelpreise erst eine geringe Aufwärtsbewegung erfahren haben.

Arbeiterversicherung.

Sind beim Scheitern eines sogenannten Kassenverbandes die einzelnen Kassen noch verpflichtet, ihre Mitglieder mit Verträgen zu versichern? Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. März 1914. Personallich sind nach § 45 Abs. 3 des Krankenversicherungs-gesetzes die Krankenkassen verpflichtet, ihre Mitglieder mit Verträgen zu versichern. Interesse gewinnt

dabei die Frage, ob diese Verpflichtung für eine Kasse auch dann noch besteht, wenn sie sich einem Kassenverband angeschlossen hat. Im Gegensatz zu der Ansicht des Bezirksauschusses hat das preussische Oberverwaltungsgericht das Fortbestehen dieser Obliegenheit in folgender Sache bejaht: Der Bezirksauschuss zu M. war von der Kasse zu K. um einen Bescheid angegangen worden, ob infolge des Scheiterns eines Kassenverbandes diesem allein die Verpflichtung zur Versorgung der Kassenmitglieder mit Verträgen zuzufallen oder nicht. Die Kasse war dahin beschieden worden, daß sie beim Bestehen eines Verbandes von ihrer aus § 45, 3 Krankenversicherungs-gesetz sich ergebenden Verpflichtung befreit sei. Den entgegengelegten Standpunkt vertrat das preussische Oberverwaltungsgericht, indem es etwa folgendes ausführte:

Es muß als noch jetzt geltendes Recht angesehen werden, daß durch Bildung eines Kassenverbandes zum Zwecke des gemeinsamen Abschlusses von Verträgen mit Ärzten nicht etwa den angeschlossenen Kassen die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur ärztlichen Versorgung der Kassenmitglieder in natura abgenommen und dem Verband übertragen wird. Vielmehr bleiben nach wie vor die Kassen sowohl den Versicherten wie der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet. Sie übernehmen zwar durch den Anschluß an den Verband unter Umständen innerhalb des Verbandes gewisse Pflichten wegen eines gemeinsamen Vorgehens. Kommt ein solches aber nicht zustande, will oder kann also der Verband gemeinsame Verträge nicht abschließen, so kann die einzelne Kasse nicht bloß selbständig vorgehen, sondern sie muß es sogar und kann hierzu gezwungen werden. Dies verkennt der Bezirksauschuss, indem er davon ausgeht, daß im vorliegenden Falle durch das Zusammenstreben des Kassenverbandes die öffentlich rechtliche Verpflichtung, die Kassenmitglieder mit Verträgen zu versorgen, nunmehr ausschließlich auf den Kassenverband als selbständige juristische Person übergegangen sei, so daß der tragende Kasse keinerlei Obliegenheit im Sinne des § 45 Abs. 3 Krankenversicherungs-gesetz mehr zufiele, die Mitglieder mit Verträgen zu versorgen. (Mitarbeiter III. C. 129/13.)

Gelehrte, Rechtspredung.

Verjäumnisurteil gegen Kriegsbehinderte. Ueber dieses zeitgemäße Thema schreibt das „Berliner Tageblatt“: In der Praxis der Gerichte während der Kriegszeit dürfte nicht selten der Fall eingetreten sein und noch eintreten, daß kriegsbehinderte Personen, also solche, die auf Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens Anspruch haben, im Wege des Verjäumnisurteils in gegen sie anhängig gemachten Zivilprozessen verurteilt werden. Denn das Gericht braucht die „Kriegsbehinderung“ einer nicht erschienenen Partei nicht von Amts wegen zu prüfen, es muß vielmehr auf Antrag des Gegners Verjäumnisurteil erlassen.

Nun ist die Frage aufgeworfen worden, wie der auf diese Weise um sein Recht gekommene Kriegsbehinderte die Wirkungen des Urteils heutzutage kann. In dieser Hinsicht ist von manchen Seiten (so von Amtsrichter Dr. Lill, Kiel, in der „Stad. Jur.-Ztg.“) die Ansicht vertreten worden, daß ein derartiges Verjäumnisurteil gegen Kriegsbehinderte überhaupt unwirksam ist; der Verurteilte brauche es nicht gegen sich gelten zu lassen, brauche auch nicht Einspruch einzulegen, um es zu befeitigen, sondern könne, will er den Rechtsstreit fortsetzen, seinen Gegner zu einem neuen Termin laden und in diesem die Unwirksamkeit des Urteils geltend machen. Dieser Auffassung ist u. a. von Rechtsanwalt Signer in der „Jur. Wochen-schrift“ entgegengehalten worden, daß das Verjäumnisurteil nicht Parteihandlung, sondern Gerichts-handlung, und als solche trotz der Unterbrechung des Verfahrens nicht alslethlich wirkungslos, sondern höchstens prozessual mangelhaft sei. Der Weg, ein prozessual mangelhaft ergangenes Verjäumnisurteil aus der Welt zu schaffen, sei aber mit der Einspruch. Auch der durch das Verjäumnisurteil benachteiligte Kriegsbehinderte könne nur durch den Einspruch gegen das Verjäumnisurteil das Verfahren fortsetzen. Hierzu sei er jederzeit in der Lage. Der Einspruch könne vor Zustellung des Urteils eingelegt werden und eine etwa erfolgte Zustellung des Urteils sei — während der Dauer der Kriegsbehinderung — als Parteihandlung in Prozessen, die laut Bundesratsverordnung unterbrochen sind, wirkungslos.

Diesen Ausführungen dürfte mit Rücksicht auf das Fehlen der Verfahrensunterbrechung wegen Kriegsbehinderung sowie mit Rücksicht auf die rechtliche Natur richterlicher Urteilsprüche überhaupt zuzustimmen sein. Praktisch ergibt sich daraus die Lehre zur Kriegsbehinderung, daß für Sorge zu tragen, daß gegen Verjäumnisurteile, die zu ihren Ungunsten ergangen sind, und von denen sie Kenntnis erhalten, alsbald Einspruch eingelegt und das Verfahren weiter betrieben werde. Sonst kann es geschehen, daß diese Erkenntnis zu irgendeiner Zeit einmal gegen den Verurteilten geltend gemacht werden. Diese Gefahr droht namentlich für den Fall, daß die Kriegsbehinderten die gegen sie ergangenen Verjäumnisurteile irrtümlich für überhaupt unwirksam betrachten und sich um ihr Vorhandensein nicht weiter kümmern.

Verchiedenes.

Samst. Wie ein amtlicher Zähler zur Feststellung der Reichsräte in Nr. 105 der „Sächsischen Volkszeitung“ mitteilt, hat ein reicher Kölner Kaufmann in seiner vornehmen Villa mit einer Familie von fünf Köpfen, die Dienboten eingerechnet, täglich 1000 Mark Weizenmehl auf-gewandelt. Er habe aber doch noch Angst vor dem Hunger-tode; damit er bei der Verteilung der Brotarten nicht zu kurz komme, bemerke er auf der auszufüllenden Erklärung, daß er außer den Reaktionen seines Haushaltes auch noch einen großen Hund zu ernähren habe. Der Zähler berichtet weiter von Leuten, die ihre Vorräte kaum bergen können; man könne, ohne zu übertrieben, sagen, daß sich wochenlang in Deutschland mit den Vorräten leben ließe, die die Leute nicht nur heute, sondern auch in der Zukunft haben. Der Egoismus sei am härtesten dabei. Der Verfasser kennzeichnet diese Sorte „Vaterland“ als „Vaterland“, die bevor sie an Volk und Vaterland

